


Technische Mitteilung	SG 11/01	Jan. 2024	
Sonderbauteile	DIN EN 1995-4		
Dübelbefestigungen Dübelverwendung nach Zulassung und denkbare Vorgehensweise bei nicht nach technischen Regeln eingebauten Dübeln.			Nordrhein-Westfalen

Als Verankerungsmittel für Bauteile, an die Anforderungen bezüglich mechanischer Festigkeit, Standsicherheit und Nutzungssicherheit gestellt werden und bei denen ein Versagen der Verankerung zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen führen kann, dürfen nur Dübel mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung bzw. Europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden.

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Europäisch technischen Zulassungen genannten Anwendungsbereiche, sowie die Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Einbau sind zu beachten. Die Nachweise erfolgen in der Regel nach DIN EN 1992-4. Beim Einbau eines anderen Dübeltyps als dem statisch nachgewiesenen und geprüften ist eine Neubemessung und Prüfung für den verwendeten Dübel durchzuführen (siehe hierzu DIN EN 1992-4, Abschnitt 4.5 c).

Empfehlung:

Wenn festgestellt wird, dass der bereits eingebaute Dübel nicht nach den technischen Regeln zu beurteilen ist oder die Anforderungen an die Zulassung - wie z.B. anderer Verankerungsgrund - nicht erfüllt sind, ist folgende Vorgehensweise denkbar:

1. Beurteilung durch einen technischen Berater und Stellungnahme eines Dübelsachverständigen des Dübelherstellers zur Tragfähigkeit anfordern.
2. Durchführung von Ausziehversuchen an allen Dübeln (Anhaltswerte von ca. 5-facher Sicherheit bei Stahldübeln bis zu ca. 7-facher Sicherheit bei chemischen Befestigungen (Reaktions- und Injektionsankern).
3. Erstellung einer nachvollziehbaren Dübelbemessung (prüffähige statische Berechnung). Die aufgrund der Ausziehversuchen ermittelten Werte der Dübeltragfähigkeit dürfen die max. Lasten vergleichbarer Zulassungen nicht überschreiten.
4. Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, ob bei positivem Ergebnis der Stellungnahme und der Ausziehversuche die vorgesehene Lösung als ausreichend stand sicher und dauerhaft anerkannt werden kann.